



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 19. September 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **07.02.2017** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.</p> <p>Der Schweizer Bauernverband begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um bestehende oder neue Tierseuchen besser vermeiden oder bekämpfen zu können.• Es ist sicherzustellen, dass ein einfaches, getestetes und funktionierendes System eingeführt wird.• Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.<ul style="list-style-type: none">○ Die Umsetzung ist gut zu planen und mit einem ausreichenden Zeitbudget auszustatten. Die Tierhalter und Organisationen sind umfassend zu informieren und zu begleiten. Allenfalls ist es sinnvoll, die TVD Schafe und Ziegen erst auf den 1. Januar 2020 einzuführen.○ Für die Detailanliegen verweist der SBV an die Stellungnahmen der Fachorganisationen Schweizer Schafzuchtverband und Schweizerischer Ziegenzuchtverband.• Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass für die TVD Schafe und Ziegen die gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung angewendet werden sollen. Insbesondere ist richtig, dass die Entsorgungsbeiträge künftig je zur Hälfte an den Geburts- und den Schlachtbetrieb ausgerichtet werden.• Die optionale Einführung von elektronischen Ohrmarken wird begrüsst. Es ist aber ein System einzuführen, das den grösstmöglichen Nutzen für alle Bereiche der Branche generiert.• Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig.• Der SBV unterstützt die Anpassung der Gültigkeit der Begleitdokumente bis zur Schlachtung, auch wenn vor Mitternacht verladen wird.• Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst.

- Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig.
- Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt.
- Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.

- Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern **auch schriftlich (nicht nur elektronisch)** erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.
- Für die Detailanliegen verweist der SBV an die Stellungnahmen der Fachorganisationen Schweizer Schafzuchtverband und Schweizerischer Ziegenzuchtverband.
- Selbstredend müssen alle Neuerungen mit dem geringstmöglichen administrativen und finanziellen Aufwand für die betroffenen realisiert werden.
- Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung.	Schafe ergänzen
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden. Die Deklaration, dass ein zu schlachtendes Tier nicht trächtig ist, sollte gemäss Branchenlösung auf den elektronischen Begleitdokumenten realisiert werden.	
Art. 10 Abs. 1bis und 1ter und Art. 15a Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2	Es ist zu erwarten, dass die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken in Zukunft bei Nutztieren eine grosse Bedeutung erhalten wird. Bei Schweinen und Schafen ist dabei auch die gleichzeitige Erfassung mehrerer Tiere (Pulk) hilfreich und ein wesentlicher Vorteil der elektronischen Markierung. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultrahochfrequenz-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Mikrochip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF-Technologie. Diese Norm	1bis Erfolgt die Kennzeichnung mittels Ohrmarken mit Mikrochip, so muss der Mikrochip den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:20102 und 11785:1996/Cor 1:20083 oder der Norm ISO 18000-6C entsprechen sowie den Landescode Schweiz beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 20154 über Fernmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV). 1ter Die Ohrmarken mit Mikrochip werden von der Betreiberin der

	beschreibt die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder. Da aktuell noch keine standardisierte Datenstruktur für UHF etabliert ist, sollte die Tierseuchenverordnung so ausgestaltet werden, dass sie zumindest die UHF Technologie zulässt.	Tierverkehrsdatenbank vergeben.
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen auch schriftlich erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder mit elektronisch übermittelt werden
165a	Begründung Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh
Art. 257, Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Geflügelbestand auf <i>Salmonella</i> -Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen; c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m ² ; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m ² .
Art. 257, Abs. 3 ff	Diese Neuregelung der Bestimmungen über die Probenahmen wird unterstützt.	3 Bei Zuchttieren können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Brüterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. 4 Der amtliche Tierarzt nimmt Proben: a. von Zuchttieren: 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag, 2. im Alter von vier bis fünf Wochen, 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 4. während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probe-nahmen); b. von Legehennen: 1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 2. frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit; c. von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor

		der Schlachtung. a. 5 Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.
--	--	--

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückstufung der Schweiz bezüglich des BSE-Risikos werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverkehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüsst. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die betroffenen Tierzuchtorganisationen sind von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau der TVD für Schafe und Ziegen einzubeziehen. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während des Jahres 2019 erachten wir als ambitioniert. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverkehrsdatenbank und der Tierverkehrskontrolle. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen eingangs schon festgehalten müssen die Neuerungen so einfach wie möglich sein, das neue System muss getestet sein und auf alle Fälle zuverlässig funktionieren. Insbesondere durch eine reduzierte Datenlieferung für Betriebe, die keinem Herdebuch angeschlossen sind, kann die Akzeptanz bei diesen Betrieben deutlich erhöht werden.

Die Forderungen des SBV zu dieser Verordnung die im Rahmen des landw. Verordnungspaketes 2017 eingebracht wurden, sind weiterhin gültig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8b Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	<p><i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:</p>
Art. 29b	<p>Bei den Ziegen ist die Farbe zwingend durch die Rasse gegeben. Die Farbe ist deshalb im System für jede Rasse automatisch zu hinterlegen. Nur bei Kreuzungstieren und Zwergziegen soll die Farbe manuell eingetragen werden müssen.</p> <p>"Rasse und Farbe" nur für Herdebuchbetriebe zwingend, für andere Betriebe freiwillige Erfassungsmöglichkeit.</p>	<p>1 Für die am 1. Januar 2019 lebenden Tiere der Schaf- und Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin bis zum 31. Dezember 2019 folgende Daten melden:</p> <p>a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Tiers; c. die Rasse und die Farbe für Herdebuchtiere sowie das Geschlecht des Tiers; d. das Datum der Meldung.</p>
Anhang 1, Ziff. 4	<p>Es sollten nur so viele Daten wie nötig erfasst werden, deshalb schlagen wir vor folgende Angaben nur für Herdebuchtiere vorzusehen:</p> <p>a.2 die Identifikationsnummer des Mutter- und des Vaterniers a.4 die Rasse und die Farbe.</p> <p>Zur Erfassung der Leistungsprüfung sind Angaben erforderlich über</p> <p>a.6 Geburtsgewicht a.7 Zuchtorganisation</p>	<p>4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers die Identifikationsnummer des Muttertiers und für Herdebuchtiere jene des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. für Herdebuchtiere die Rasse und die Farbe sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. Geburtsgewicht 7. Zuchtorganisation 8. das Datum der Meldung

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2017 hat der SBV schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.

Der Schweizerische Schafzuchtverband schlägt vor, bei Schafen ausschliesslich Doppelohrmarken mit Mikrochip einzuführen, weil damit die Prozesse vereinfacht werden können (Logistik, Vorratshaltung und Handel). Diese Option ist zu prüfen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang 1 Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2</p> <p>Ziffern 1.2.1 und 1.2.2</p>	<p>Der SBV unterstützt den Vorschlag des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zur Optimierung der Prozesse auf die Ohrmarken ohne Mikrochip zu verzichten. Dafür ist der Preis auf 1.20 Fr. zu senken.</p> <p>Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.</p> <p>Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern.</p> <p>Bemerkung Es ist im Übrigen nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.</p>	<p>1.1.2.1 Doppelohrmarke ohne Mikrochip</p> <p>1.1.2.2 Doppelohrmarke mit Mikrochip 2.00 1.20</p> <p>Streichen</p> <p>1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25</p> <p>1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3.25</p>
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen , damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwältzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—

	Bemerkung Die Sanktion von 5 Franken pro Tier und Meldung ist in Relation zum Wert der Tiere sehr hoch.	
Ziffer 6f	Mahngebühr 20.- Fr. ist überzissen	Mahnung für ausstehende Zahlungen 20. 10.-

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst, dass auch bei Schafen und Ziegen die Entsorgungsbeiträge nach den gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung auch an den Geburtsbetrieb und den Schlachtbetrieb je zur Hälfte ausgerichtet werden sollen.
Den Bedenken der Zuchtorganisationen über den zu geringen Anreiz durch die tiefen Beiträge von 2.25 Fr. je Tier ist durch höhere Beiträge Rechnung zu tragen.

Forderung der Pferdezuchtorganisationen.

Auch für die Pferde sind Entsorgungsbeiträge einzuführen und zwar in der gleichen Höhe wie die Beiträge für die Tiere der Rindergattung, nämlich 25.- /Tier an den Zuchtbetrieb bei der Geburtsmeldung und 25.- an den Schlachthof bei der Schlachtmeldung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. d	Analog zu den Rindern und, wie vorgeschlagen in der Vernehmlassung für die Schafe und Ziegen, ist auch den Pferdehaltern ein Beitrag für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei der Geburtsmeldung auszuführen.	d. für jeden Equiden 25 Franken an den Betrieb, in dem dieser geboren worden ist und 25 Franken an den Schlachtbetrieb